Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Florian Toncar MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de
DATUM 28. Oktober 2024

Nur per E-Mail:
Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **Haushaltsführung 2024;**
Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2024 über die beabsichtigte Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 681 12 - Bürgergeld - bis zu 3.200.000 T Euro

GZ **II C 2 - Ar 0111/23/10003 :001**
DOK **2024/0919950**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache
7098
20. Wahlperiode

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 334/2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bei Kapitel 1101 Titel 681 12 - Bürgergeld - am 15. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 3.200.000 T Euro beantragt.

Nach § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) als Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Des Weiteren fallen hierunter auch die Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Darüber hinaus werden für Bezieher von Bürgergeld Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Das im Bundeshaushalt 2024 veranschlagte Soll von 26.500.000 T Euro wurde im Oktober 2023 auf Basis damals vorliegender Daten und Erwartungen ermittelt (u. a. Herbstprognose 2023). Inzwischen wird mit Ist-Ausgaben von bis zu 29.700.000 T Euro für das Jahr 2024 gerechnet, weshalb BMAS eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 3.200.000 T Euro beantragt hat.

Table.Briefings

Dieser Mehrbedarf wurde in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (BT-Drucksache 20/12770) bereits in entsprechender Höhe berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft im aktuellen Jahr schwächer als im Herbst 2023 bei der Festlegung der Haushaltsansätze von der Bundesregierung erwartet wurde. Dies schlägt sich auf den Arbeitsmarkt nieder. Die Aussichten, eine Arbeit zu finden, haben sich für Leistungsberechtigte deutlich verschlechtert. In der Folge finden sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr Leistungsberechtigte. Dazu tragen auch weiter der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit den entsprechenden Fluchtbewegungen sowie der Zugang von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten bei. Parallel dazu entwickeln sich zudem die Zahlungsansprüche der Leistungsberechtigen bzw. Bedarfsgemeinschaften höher als erwartet.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, da sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der ELB sowie die durchschnittlichen Zahlungsansprüche gegenüber den Erwartungen auf Grundlage der Herbstprognose 2023, die den Ansätzen im Bundeshaushalt 2024 zugrunde lagen, weniger positiv entwickelt haben, als noch im Herbst 2023 erwartet.

Die Mehrausgaben sind sachlich unabweisbar, da bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch gemäß § 19 SGB II auf die Gewährung von Bürgergeld besteht.

Sie sind zeitlich unabweisbar, da die Ausgaben für das Bürgergeld monatlich zu zahlen und daher nicht aufschiebbar sind. Nach dem aktuellen Mittelabfluss stehen wahrscheinlich bei dem Titel bereits am Ende der 45. Kalenderwoche keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung. Daher können die Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 sowie das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 nicht abgewartet werden.

Die beantragten Mehrausgaben können im Einzelplan 11 voraussichtlich allenfalls ansatzweise haushaltsmäßig an anderer Stelle eingespart werden.

Die Voraussetzungen für die Einwilligung nach Artikel 112 GG sind erfüllt. Ich beabsichtige daher, in die überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 3.200.000 T Euro einzuwilligen und bitte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2024 um Kenntnisnahme.

Diese Unterrichtung stellt gleichzeitig die Mitteilung nach § 37 Absatz 4 BHO dar.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Toncar

Table.Briefings